

den 7. März 1935.

Z.Dt.Zollbest.

*mb 8/3.*

Herrn Dr. G. Jayme,  
Box 358,  
Hawkesbury, Ont.

Geehrter Herr!

Auf Ihr Schreiben vom 27. Februar teile ich Ihnen ergebenst mit, dass ich nach den bestehenden Bestimmungen nicht befugt bin, mit amtlicher Gewähr Auskunft über deutsche Zollbestimmungen zu geben.

Ganz allgemein möchte ich jedoch sagen, dass Umzugsgut, zum persönlichen Wiedergebrauch abgabefrei eingeführt werden kann. Ich stelle Ihnen gegebenenfalls anheim, sich diesbezüglich an das Zollamt desjenigen Ortes zu wenden, in dem Sie sich in Deutschland wieder niederzulassen beabsichtigen.

Mit deutschem Gruss

Der Generalkonsul  
I.A.

Li/F.